

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Satzung  
der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

in der Fassung vom 14.04.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I Grundsätze</b>	<b>4</b>
§1 Studierendenschaft	4
§2 Mitgliedschaft	4
§3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§4 Organe der Studierendenschaft	5
§5 Finanzen	5
§6 Haftung	5
<b>II Studierendenrat</b>	<b>6</b>
§7 Wahl	6
§8 Mitgliedschaft	6
§9 Zusammensetzung	7
§10 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenrates	7
§11 Geschäftsordnung	7
§12 Änderungsgrundlage und Auflösung	7
<b>III Fachschaften und Fachschaftsräte</b>	<b>8</b>
§13 Fachschaft	8
§14 Organ und Aufgaben der Fachschaft	8
§15 Satzung und Geschäftsordnung	8
§16 Finanzen der Fachschaft	8
§17 Wahl	8
§18 Mitgliedschaft	9
§19 Zusammensetzung	9
§20 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates	9

<b>§21 Auflösung</b>	<b>10</b>
<b>IV Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>§22 Liquidation</b>	<b>11</b>
<b>§23 Neuwahlen</b>	<b>11</b>
<b>§24 Gleichstellungsklausel</b>	<b>11</b>
<b>§25 Übergeordnete Bestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>§26 Veröffentlichung und Inkrafttreten</b>	<b>12</b>

# Teil I

## Grundsätze

### §1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (3) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität als untere Behörde und dem Kultusministerium als obere Behörde.

### §2 Mitgliedschaft

- (1) Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich bis zum Termin der Rückmeldung beim Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität zu erklären.

### §3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:

- a. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
- b. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- c. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- d. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
- e. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- f. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
- g. den Studierendensport zu fördern;
- h. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

## **§4 Organe der Studierendenschaft**

Organe der Studierendenschaft sind:

- a. der Studierendenrat (entspricht dem Studierendenrat gemäß §65 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA)
- b. die Fachschaftsräte

## **§5 Finanzen**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom Studierendenrat beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft vertreten durch den Studierendenrat eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung. Im Haushaltsplan sind den Fachschaftsorganen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

## **§6 Haftung**

Die Studierendenschaft haftet für ihre Organe nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Ersatzpflicht eines Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

## Teil II

# Studierendenrat

### §7 Wahl

Die Studierendenschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Studierendenrat nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfinden.

### §8 Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die direkt gewählt wurden bzw. die Personen, die aufgrund der Beendigung des Mandates eines Mitgliedes nachfolgen.
- (2) Die satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern bzw. deren Nachrücker, wie folgend beschrieben, zusammen.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenrates zeitweise nicht in der Lage, der Arbeit im Studierendenrat nachzugehen bzw. an Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen, so benennt es gegenüber den Sprechern einen der Stellvertreter seiner Liste als stimmberechtigten Vertreter. Das Mandat muss in diesem Falle nicht niedergelegt werden. als stimmberechtigte Vertreter gelten die bestätigten Stellvertreter der Liste, gemäß dem endgültigen Wahlergebnis. Das Mitglied muss mindestens einen Tag vor der Sitzung einem Sprecher des Studierendenrates sein Fehlen schriftlich oder per E-Mail mitteilen sowie einen Stellvertreter benennen. Sollte dies nicht rechtzeitig vor der Sitzung möglich sein und nur mündlich erfolgen - in begründeten Härtefällen auch bis kurz vor der Sitzung -, so ist die Absage mitsamt Benennung des Vertreters schriftlich nachzureichen. Die Sprecher sind verantwortlich dafür, die benannte Vertretung auf Übereinstimmung mit dem endgültigen Wahlergebnis der jeweiligen Liste hin zu überprüfen und ggf. das Stimmrecht des Vertreters zu widerrufen. Die für die Arbeit bzw. Sitzung notwendigen Unterlagen werden dem benannten Stellvertreter zur verantwortungsvollen Verwendung durch das verhinderte Mitglied zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.
- (5) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet durch:
  - a. Neuwahl,
  - b. Rücktritt,
  - c. Exmatrikulation,
  - d. Austritt aus der Studierendenschaft.

## **§9 Zusammensetzung**

Der Studierendenrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher, die einzelne Aufgaben wahrnehmen, insbesondere für Finanzen.

## **§10 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat vertritt die Studierendenschaft gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, den Gremien und der Universitätsverwaltung sowie in nationalen und internationalen Beziehungen der Studierendenschaft. Die inner- und außergerichtliche Vertretung der Studierendenschaft erfolgt durch alle Sprecher des Studierendenrates gemeinsam.
- (2) Der Studierendenrat hat seine Tätigkeit auf die in §3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Studierendenrat die Befugnis:
  - a. Beschlüsse über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zu fassen,
  - b. Referate oder Arbeitskreise zu bilden oder aufzulösen,
  - c. zur Unterstützung seiner Arbeit Personen (vorzugsweise Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) außerhalb des Studierendenrates mit Aufgaben zu betrauen,
  - d. die Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft festzulegen,
  - e. seine Sprecher zu wählen und abzuwählen
  - f. den Studierendenrat aufzulösen.

## **§11 Geschäftsordnung**

- (1) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Die Geschäftsordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## **§12 Änderungsgrundlage und Auflösung**

- (1) Änderungen der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Der Studierendenrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.

## Teil III

# Fachschaften und Fachschaftsräte

### §13 Fachschaft

Alle Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Für die Zuordnung zu einer Fachschaft ist die durch die Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg getroffene Angehörigkeit zu einer Fakultät maßgebend.

### §14 Organ und Aufgaben der Fachschaft

- (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§65 Abs. 1 Ziffer 1-8 HSG LSA) selbst.

### §15 Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Satzung, die der Satzung der Studierendenschaft und dem geltenden Recht nicht widersprechen darf. Die Satzung des Fachschaftsrates regelt insbesondere die Aufgaben des Fachschaftsrates, die Wahl, die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die Befugnisse und die Beschlussfassung des Fachschaftsrates.
- (2) Die Satzung des Fachschaftsrates ist dem Studierendenrat anzuzeigen und im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu veröffentlichen.
- (3) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen enthält.

### §16 Finanzen der Fachschaft

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält jede Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Näheres wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft bestimmt. Die Fachschaft kann sich eine eigene Finanzordnung geben.

### §17 Wahl

Die Fachschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. der Studierendenschaft. Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfinden.



## **§18 Mitgliedschaft**

- (1) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die direkt gewählt wurden bzw. die Personen, die aufgrund der Beendigung des Mandates eines Mitgliedes nachfolgen.
- (2) Die satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern bzw. deren Nachrücker, wie folgend beschrieben, zusammen.
- (3) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrates nicht in der Lage, seiner Arbeit im Fachschaftsrates nachzugehen bzw. an Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, so wird der organisatorisch Zuständige des Fachschaftsrates den nächsten Stellvertreter auf der Liste informieren, dieses Mitglied zu vertreten, ohne dass sein Mandat niedergelegt werden muss. Die Vertreter sind die bestätigten Stellvertreter der Liste gemäß dem endgültigen Wahlergebnis. Das Mitglied muss sein Fehlen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Sollte dies nicht rechtzeitig vor der Sitzung möglich sein und nur mündlich erfolgen, so ist die Absage schriftlich nachzureichen. Der organisatorisch Zuständige lädt den Vertreter ein.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch:
  - a. Neuwahl,
  - b. Rücktritt,
  - c. Exmatrikulation,
  - d. Austritt aus der Studierendenschaft,
  - e. Wechsel der Fachschaft.

## **§19 Zusammensetzung**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für Finanzen.
- (3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§20 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat hat seine Tätigkeit auf die in §3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis:
  - a. Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
  - b. Referate oder Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
  - c. organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabengebiete zu wählen und abzuwählen,
  - d. den Fachschaftsrat aufzulösen.

## **§21 Auflösung**

Der Fachschaftsrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.

## Teil IV

# Schlussbestimmungen

### §22 Liquidation

- (1) Bei Liquidation der Studierendenschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen der Organe der Studierendenschaft wird treuhänderisch von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstitution des neuen Studierendenrates verwaltet.
- (2) Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch von dem Seite 7 Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstitution des neuen Fachschaftsrates verwaltet.
- (3) Die Auflösung wird hochschulintern veröffentlicht.

### §23 Neuwahlen

Neuwahlen werden durch den kommissarischen Studierendenrat durchgeführt. Falls bei der Neuwahl des Studierendenrates weniger als 15 Mitglieder gewählt wurden, ist die Wahl ungültig. Der kommissarische Studierendenrat nach der Verordnung zur Durchführung von Wahlen an Hochschulen (Hochschulwahlen VO vom 16.11.1993) ruft erneut Neuwahlen aus.

### §24 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

### §25 Übergeordnete Bestimmungen

Diese Satzung ergeht im Einklang mit:

- a. dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 und
- b. der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. Juni 1994, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 27. November 2001.

## **§26 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft sind hochschulintern zu veröffentlichen.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat.
- (3) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Sprecher des Studierendenrates

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität